

könnte durch die NORD/LB der betroffenen Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

Im Fall eines akuten, situativen Bedarfs sind die Kreditkarteninhaberinnen und Kreditkarteninhaber selber befugt, das Kreditkartenlimit eigenständig zu erhöhen. Hierfür ist eine Überweisung per Kassenanordnung im HVS zu veranlassen.

Dafür sind folgende Angaben zu nutzen:

Kontoinhaber: NORD/LB
 IBAN: DE25 2505 0000 9013 4706 98
 BIC: NOLADE2HXXX.

Als Verwendungszweck sind Vor- und Zuname als Empfängerin oder Empfänger sowie die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

Etwaiges (Rest-)Guthaben auf der Kreditkarte wird zum jeweiligen Abrechnungstichtag (jeweils am Siebenten) des Folgemonats wieder dem laufenden Konto zugeschrieben.

7. Abrechnung

7.1 Der von dem Kreditkartenanbieter für das Kreditkartenkonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind entsprechend den Kreditkartenvertragsbedingungen zu beanstanden. Der Abrechnungszeitraum, auf den sich auch der im Kartenantrag festgelegte monatliche Verfügungsrahmen bezieht, läuft jeweils vom Siebenten eines Monats bis zum Siebenten des Folgemonats.

7.2 Die Abrechnung ist eine zahlungsbegründende Unterlage und nach Maßgabe der VV Nr. 5.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO aufzubewahren.

8. Kosten

Alle mit der Beschaffung und Nutzung der Kreditkarte zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.

9. Landesbetriebe

Landesbetriebe führen in Abgrenzung zu Nummer 2.1 Satz 2 ihre Geschäftsgirokonten auf eigenen Namen und können Kreditkarten in eigener Verantwortung beantragen. Eine Mitwirkung der LHK gemäß Nummer 2.4 entfällt. Die Nummern 1, 3, 7 und 8 dieses RdErl. finden für Landesbetriebe analog Anwendung.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 11. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 13. 11. 2019 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1624

**Verwaltungskostenrecht;
 Auslagerhebung für die Durchführung
 von Dienstgeschäften mit behördeneigenen
 Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. MF v. 15. 11. 2019 — K 2069-1-VD 2 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398), geändert durch RdErl. v. 16. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1539) — VORIS 64000 —

Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Die danach für den Einsatz behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge zu erhebenden Auslagen sind in

entsprechender Anwendung der Anlage 1 (zu den Nrn. 6.1, 6.2 und 7.6) zur Kfz-Richtlinie (Anlage zum Bezugserrlass) zu ermitteln.

Im Rahmen anderer Regelungen für behördeneigene Dienstkraftfahrzeuge bestimmte besondere Kilometersätze bleiben durch diese Regelung unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
 Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1625

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;
 Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

RdErl. d. MS v. 29. 10. 2019 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), geändert durch RdErl. v. 20. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366) — VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2020 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	432,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	117,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	7,00
4 Jahre	6 %	7,00
5 Jahre	7 %	8,20
6 Jahre	10 %	11,70
7 Jahre	11 %	12,90
8 Jahre	13 %	15,20
9 Jahre	15 %	17,60
10 Jahre	18 %	21,10
11 Jahre	22 %	25,70
12 Jahre	26 %	30,40
13 Jahre	31 %	36,30
14 Jahre	35 %	41,00
15 Jahre	44 %	51,50
16 Jahre	52 %	60,80
17 Jahre	65 %	76,10

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1625